

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



12.02.2013

Beschlussantrag Nr. : 007-2013

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Organisation

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	26.02.2013			
Ortschaftsrat Bobbau	19.02.2013			
Ortschaftsrat Thalheim	20.02.2013			
Ortschaftsrat Bitterfeld	20.02.2013			
Ortschaftsrat Rödgen	25.02.2013			
Ortschaftsrat Holzweißig	26.02.2013			
Ortschaftsrat Wolfen	27.02.2013			
Haupt- und Finanzausschuss	07.03.2013			
Ortschaftsrat Greppin	11.03.2013			
Stadtrat	13.03.2013			

Beschlussgegenstand:

7. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 18.07.2007

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007 gemäß Anlage.

Begründung:

Der § 3 der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) bedarf einer ergänzenden Regelung, ab wann sich niedrigere Einwohnerzahlen auf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte (geregelt im § 3 Abs. 1) und Ortsbürgermeister (geregelt im § 3 Abs. 2) auswirken. Aus diesem Grund soll ein neuer Absatz 4 eingefügt werden. Im Runderlass des MI zur Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und ehrenamtliche Bürgermeister (RdErl. des MI vom 17.12.2008-31.21-10041, geändert durch RdErl. 30.10.2009-31.21-10041) heißt es: "Die Höhe der Aufwandentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Die maßgebliche Einwohnerzahl folgt

aus § 8 der Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 07.03.2002 (GVBl. LSA S. 108), geändert durch Verordnung vom 08.03.2005 (GVBl. LSA S. 120). Es bestehen keine Bedenken, nach § 1 Abs. 3 KomBesVO zu verfahren." Der Runderlass ist jedoch nur ein Rahmen für die Festsetzung der Aufwandsentschädigung durch eine Satzung und nicht verbindlicher Satzungsinhalt. Um den Ausführungen des Runderlasses i.V.m. den Regelungen der KomBesVO analog folgen zu können, dass die Änderungen der Einwohnerzahlen sich zum 01.01. des Folgejahres auswirken, muss dies ausdrücklich in der Aufwandsentschädigungssatzung formuliert werden. § 8 der KomBesVO stellt auf die durch das Statistische Landesamt ermittelte Einwohnerzahlen der Gemeinden zum 30.06. ab. Dies gibt es jedoch nicht für die Ortschaften der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Insofern wird sich an die Formulierungen in der KomBesVO angelehnt, jedoch die Einwohnerzahlen für die Ortschaften aus dem Einwohnermelderegister zugrunde gelegt. Ist durch eine Änderung der Einwohnerzahl an dem maßgebenden Stichtag eine Ortschaft in eine andere Größenklasse gelangt, so ändert sich die Einstufung mit Wirkung vom 01.01. des auf den Stichtag folgenden Jahres. Ohne diese klarstellende Ergänzung der Satzung wäre die Verwaltung gehalten, die nach § 3 Abs. 1 und 2 der Aufwandsentschädigungssatzung relevanten Änderungen der Einwohnerzahlen monatlich zu berücksichtigen, was wegen bereits eingetretener Änderungen ggf. sogar zu Rückforderungen führen würde. Dies soll vermieden und eine eindeutige, rechtssichere Verfahrensweise festgelegt werden.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt
Kommunalbesoldungsverordnung
RdErl. MI vom 17.12.2008-31.21-10041, geändert durch RdErl. 30.10.2009-31.21-10041

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)?

17-2007 Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007
206-2007 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007
105-2008 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007
192-2009 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007
210-2010 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007
331-2010 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007
033-2012 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

- a) **einmalig:** keine
- b) **als Folgekosten (nach Jahresscheiben)** keine
- c) **Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt:**

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **007-2013**

Anlagen:

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 18.07.2007